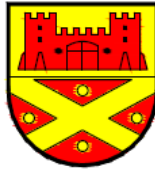
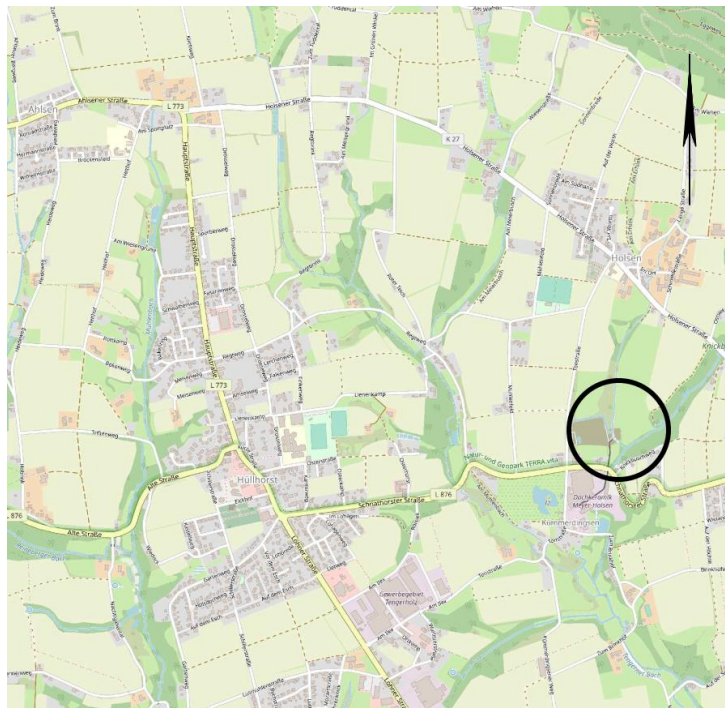


# Gemeinde Hüllhorst



## Kreis Minden-Lübbecke

### 47. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Meyer Holsen“



#### Begründung

im Verfahren

gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Projektnummer: 221487

Datum: 2023-10-26

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Planungsanlass / Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren/Abwägung</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation</b> .....	<b>3</b>
3.1	Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....	3
3.2	Bauleitplanung .....	4
<b>4</b>	<b>Planinhalte der 47. Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>4</b>
4.1	Begründung der FNP-Änderung.....	4
4.2	Art der baulichen Nutzung.....	4
<b>5</b>	<b>Geltungsbereich und städtebauliche Werte</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Umweltbelange (Natur, Artenschutz und Landschaftspflege)</b> .....	<b>6</b>
6.1	Umweltbericht .....	6
6.2	Scopingunterlagen .....	6
6.3	Klimaschutz / Klimaanpassung.....	6
<b>7</b>	<b>Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange</b> .....	<b>6</b>
7.1	Gas- und Wasserversorgung.....	6
7.2	Oberflächenentwässerung.....	6
7.3	Schmutzwasserentsorgung .....	7
7.4	Vorbeugender Brandschutz.....	7
<b>8</b>	<b>Abschließende Erläuterungen</b> .....	<b>7</b>
8.1	Altlastenverdacht.....	7
8.2	Denkmalschutz.....	7
<b>9</b>	<b>Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk</b> .....	<b>8</b>

Als gesonderter Teil der Begründung wird im Rahmen der Verfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beigefügt.

## Anlagen

1. Scoping Unterlage (IPW 07.08.2023)

(wird noch ergänzt)

**Bearbeitung:**

Dipl. Ing. Holger Krüger

Wallenhorst, 2023-10-26

Proj.-Nr.: 221487

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

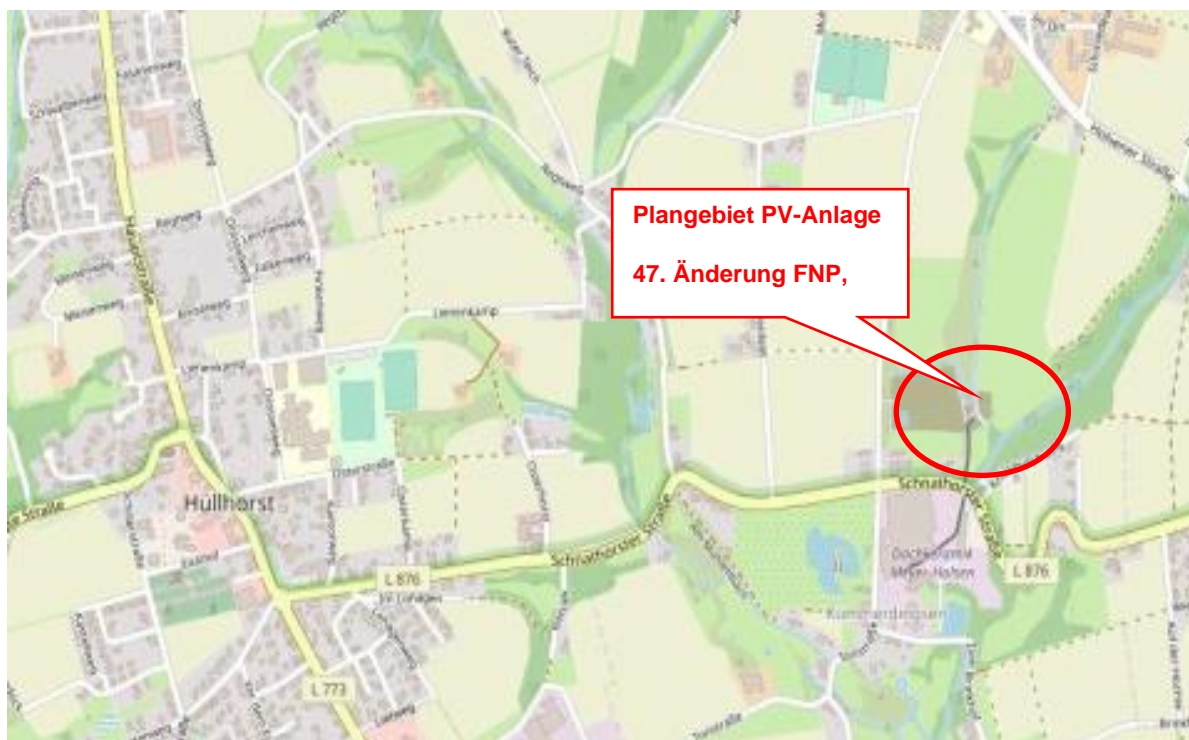
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Planungsanlass / Allgemeines

Planungsanlass für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst ist die hier geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar im Anschluss an den Gewerbestandort des Dachkeramikbetriebes Meyer Holsen, der auch gleichzeitig Vorhaben-träger ist. Der Betrieb befindet sich seit mehr als 100 Jahren an diesem Standort, da die Rohstoffe unmittelbar vor Ort anzutreffen waren. Nach beendeter Ausbeutung des Rohstoffes am bestehenden Standort wird jetzt im südlichen Teil des Geltungsbereiches der angelieferte Ton gelagert und je nach Bedarf gemischt und dann mit einer Kleinbahn unter der Landesstraße hindurch zum südlich gelegenen Werk transportiert.

Um die stark gestiegenen Energiekosten zu minimieren, soll jetzt auf der ehemaligen Abbaufläche, die Rekultivierung gem. genehmigter Planung ist bereits erfolgt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage soll installiert werden.

Ein Planungserfordernis für die Änderung des FNP und die Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich hier insbesondere auf der Grundlage der in § 1 (6) Nr. 7f und 8e BauGB aufgeführten Belange (Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die Nutzung erneuerbarer Energien und Belange der Versorgung mit Energie).



**Übersichtsplan** ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

## 2 Verfahren/Abwägung

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat am 24.05.2023 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Neuauflistung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Freiflächenphotovoltaikanlage Meyer Holsen“.

In einem ersten Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs alle Unterlagen noch einmal für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

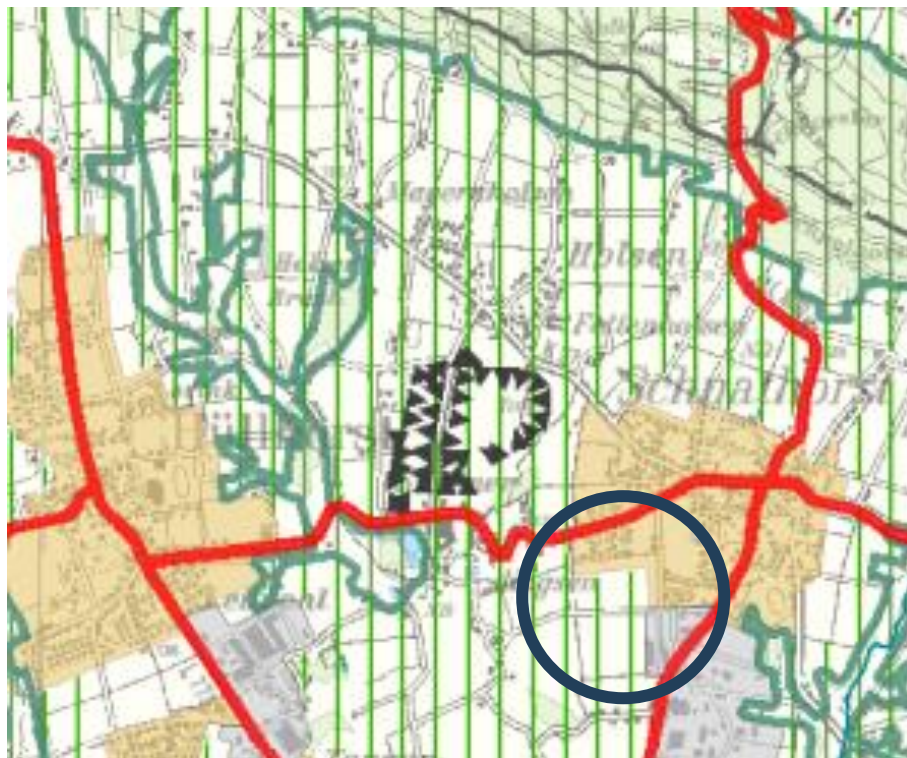
Sowohl das Bebauungsplanverfahren als auch die Flächennutzungsplanänderung werden im 2-stufigen „Normalverfahren“ durchgeführt.

### 3 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation

#### 3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Die Landesplanerische Anfrage wird im weiteren Verfahren erneut gestellt, die bestehende Anfrage ruht zurzeit. Die Bezirksregierung Detmold hat nach Rückmeldung vom .....gemäß Ziel 10.2.5 des LEP NRW voraussichtlich keine raumordnerischen Bedenken gegen diese Planung (wird noch ergänzt).

Das Plangebiet ist im wirksamen Regionalplan als Bereich zur Sicherung und Abbau von Bodenschätzen und als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im Entwurf 2020 des künftigen Regionalplans ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.



**Regionalplan o.M.**



### **3.2 Bauleitplanung**

Der Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hüllhorst besteht in seiner genehmigten Fassung aus dem Jahr 2009.

Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche und als Fläche für Abgrabungen (Bestand) dargestellt. Weiterhin liegt die Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Zuge der Bebauungsplanneuaufstellung Nr. 54 „Freiflächenphotovoltaikanlage Meyer -Holsen“ soll mit der vorliegenden 47. Änderung der Flächennutzungsplan im Planbereich angepasst werden.

Das Plangebiet ist derzeit gemäß § 35 BauGB als Außenbereich einzustufen. Bebauungspläne in der näheren Umgebung sind nicht vorhanden.

## **4 Planinhalte der 47. Flächennutzungsplanänderung**

### **4.1 Begründung der FNP-Änderung**

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Im Plangebiet erfolgten Tonabgrabungen, die mit Bodenaushub verfüllt wurden. Es handelt sich bei den Grundstücken im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) um klassische Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung.

### **4.2 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der vorgenannten Ziele wird mit der 47. Flächennutzungsplanänderung für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet (SO) Freiflächenphotovoltaikanlage und ein Sonstiges Sondergebiet (SO) Mischwerk gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Weiterhin wird eine Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft dargestellt.



<b>Wirksamer FNP mit Geltungsbereich der Änderung</b>	<b>47.Flächennutzungsplanänderung</b>
---	---------------------------------------

## 5 Geltungsbereich und städtebauliche Werte

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Kümmerdingsen an der Schnarthorster Straße (L876) und südlich der Ortslage Holsen.

### Flächenbilanz:

Geltungsbereich gesamt:	20.876 m <sup>2</sup>	100 %
Sonstiges Sondergebiet (SO Freiflächenphotovoltaik)	11.599 m <sup>2</sup>	56 %
Sonstiges Sondergebiet 2 (SO Mischwerk)	5.735 m <sup>2</sup>	27 %
Maßnahmenfläche für Natur- und Landschaft	3.542 m <sup>2</sup>	17 %

## **6 Umweltbelange (Natur, Artenschutz und Landschaftspflege)**

### **6.1 Umweltbericht**

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht, der bis zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung erstellt und dann Teil dieser Begründung wird, beschrieben und bewertet.

### **6.2 Scopingunterlagen**

Um in der frühzeitigen Beteiligung die Einwände und Anmerkungen zur geplanten Flächennutzungsplanänderung sowohl von den Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit einzuholen, sind dieser Vorentwurfsbegründung die bereits vorhandenen umweltbezogenen Belange in Form von Scopingunterlagen als Anhang beigefügt.

### **6.3 Klimaschutz / Klimaanpassung**

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass der Energiebedarf bis zum Jahr 2050 ansteigt. Photovoltaikanlagen können dazu genutzt werden, über die Erzeugung erneuerbarer Energie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu senken und so zum Klimaschutz beizutragen. Der sonstige Energieverbrauch der Keramikfabrik kann signifikant reduziert werden.

## **7 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange**

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Hierzu wird im Rahmen der Realisierung eine Trafo-Station im Plangebiet errichtet. Von dort wird eine neu zu verlegende Versorgungsleitung in das südlich gelegene Werk errichtet. Der erzeugte Strom wird komplett im Werk genutzt.

### **7.1 Gas- und Wasserversorgung**

Eine Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets ist nicht erforderlich, da auf dem Gelände keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

### **7.2 Oberflächenentwässerung**

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage entsteht kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser wie bisher auf der Fläche versickert bzw. in den vorhandenen Gräben im Süden abläuft. Nach dem derzeitigen Stand der Technik werden die Stützen für die einzelnen Photovoltaik-Module in den Erdboden gerammt, so dass sich die offene Bodenfläche lediglich um den Durchmesser der Stützen verringert. Dies ist im Verhältnis zur Gesamtfläche zu vernachlässigen.

Auf der vorhandenen SO 2-Fläche Mischwerk ist die Fläche schon komplett versiegelt und es existieren bereits ausreichend dimensionierte RW-Anlagen, diese könnten auch bei einer Überdachung der Fläche entsprechend genutzt werden. Die Menge des zu entsorgenden Regenwassers bleibt gleich.

### **7.3 Schmutzwasserentsorgung**

Auf dem Gelände der Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an.

### **7.4 Abfallbeseitigung**

Im Betrieb der Photovoltaikanlage fallen weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

### **7.5 Vorbeugender Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

Bei der Objektplanung einer Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass insbesondere die Wechselrichter-Stationen auf dem Gelände gut durch die Feuerwehr zu erreichen sind.

## **8 Abschließende Erläuterungen**

### **8.1 Altlastenverdacht**

Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem befinden sich innerhalb des Plangebiets keine Altlasten, Altablagerungen o.ä.

### **8.2 Denkmalschutz**

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.



## 9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Hüllhorst ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2023-10-26

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

.....  
Desmarowitz

Diese Begründung hat mit der 47. Änderung dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am ..... zum Feststellungsbeschluss vorgelegen.

Hüllhorst, den .....

Bürgermeister